

üblichen betrieblichen Geschehen der Gesellschaft liegt.

● Es wird ein besonders repräsentatives Gebäude, das speziell auf die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters abgestimmt ist, vermietet.

● Es liegt kein fremdübliches Mietverhältnis vor.

Der UFS kam zu dem Ergebnis, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts zuzüglich allfälliger Fremdkapitalkosten als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen und der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer zu unterwerfen sind. Und zwar dann, wenn das

keine schriftliche Mietvertrags liegt (kein schriftlicher Mietvertrag, keine Mietzinsvorschreibungen, keine Mietzinszahlungen, keine Betriebskostenabrechnungen).

Selbst wenn bei der Erstellung des Jahresabschlusses der GmbH Jahresmietträge gegen das Verrechnungskonto des Gesellschafters ver-

deckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter im Ausmaß der jährlichen Ausgaben (Aufwendungen) für das Wohnobjekt. Ist der dem Gesellschafter gewährte Vorteil (zum Beispiel Mietzinsersparnis) höher als die jährlichen Ausgaben, dann ist dieser Vorteilswert jährlich der Kapitalertragsteuer zu unterziehen.

Wien, spezialisiert auf Unternehmens- und Konzernsteuerrecht.

Redaktion: Thomas Jäkle  
Fragen, Reaktionen und  
Anregungen bitte per E-Mail:

steuernsparen@wirtschaftsblatt.at

**STEUERN & MORAL** Ein Europa mit vielen Steuersystemen: Über Transparenz und Steuergeheimnis

## „Wir haben kein Steuergeheimnis“

Die Steuermoral wird im Zuge der jüngst aufgefliegenen Steuerhinterzieher in der Schweiz und der Steuer-CD kontrovers diskutiert. Das Steuergeheimnis und die Amtsverschwiegenheit sind zwei Eckpfeiler, die hierzulande ebenso im Fokus sind. Anders ist die Situation in den Ländern Skandinaviens. „Es gibt kein Steuergeheimnis“, erklärt Eleonor Kristoffersson, Professorin an der Universität Uppsala, am Beispiel Schwedens. Nur in begründeten Fällen, wenn etwa ein Schutzbedürfnis vorliegt, können Steuerpflichtige Anonymität beantragen.

Transparenz wird im Königreich Schweden groß geschrieben. In den 1970er-Jahren wurde das Steuergeheimnis quasi aufgehoben. „Jeder kann in die Steuerakte Einsicht nehmen“, sagt Kristof-

fersson. „Auch ohne Strafbefehl oder ohne begründeten Antrag einer Behörde.“ Und auch die Medien bekommen freimütig Auskunft über die Steuerdaten von Privatpersonen und Unternehmen. Welcher Politiker, Musiker, Sportler, Manager oder Arbeiter wie viel verdient sowie die Höhe der Steuerleistung kann direkt am Finanzamt erfragt werden, seit 2008 auch via Internet, wo der Betroffene vorab seine Zustimmung gegeben haben muss, erklärt Uni-Professorin Kristoffersson anlässlich einer Veranstaltung des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien. Wer sein Vermögen „anonymisieren“ will, könne dies in eine Stiftung einbringen.

Das aufgelassene Steuergeheimnis ist eine Seite des transparenten schwedischen



Schwedens Top-Kicker **Zlatan Ibrahimovic** ist „transparent“

Steuersystems. Die andere Seite ist das Bankgeheimnis, das gegenüber der Finanz de facto ebenso aufgehoben ist.

Vereinfachungen im Steuerrecht gibt es auch bei der Steuererklärung. Ein beson-

deres Zuckerl für Steuerpflichtige: Dienstgeber erstellen im Voraus die Steuererklärung für die Arbeitnehmer. Der Steuerpflichtige hat den im Voraus befüllten Antrag nur noch mit abzugfähigen Posten zu vervollständigen. Das einfache Steuersystem habe 2009 laut Kristoffersson Schwedens Fiskus 80 Millionen Kronen (rund acht Mio. €) an Verwaltungskosten eingespart (rund 200 Kronen, etwa 20 €, pro Antrag).

„Die Öffentlichkeit der Dokumente“ – nicht nur im Steuersystem – habe laut Kristoffersson mit einer direkten Teilhabe der Bürger an der Demokratie zu tun. Das Ziel sei dabei auch, die Allgemeinbildung zu erhöhen.

### Unvorstellbare Regeln

Für Österreich ist so viel Transparenz unvorstellbar.

„Auf Weitergabe der Daten steht ein Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug“, sagt Christian Leneis, Mitglied des Unabhängigen Finanzsenates.

Der Datenschutz stehe außerdem gegen mehr Transparenz. „Den Schutz der Privatsphäre muss es geben“, führt Bernhard Gröhs, Partner von Deloitte Tax in Wien, ins Felde. „Das ist schließlich eine Errungenschaft der Zivilisation.“ Kombiniere man die Daten der Finanz mit den Facebook-Daten des Steuerpflichtigen, wo etwa Kinder in die Schule gehen, den Wohnort und den Lebensstil, dann würden neue Sicherheitsrisiken entstehen.

Gröhs bezweifelt, ob die Öffnung der Steuerakten zu besserer Steuermoral führen würde: „Außerdem will niemand, dass der Nachbar weiß, wie viel man verdient.“ (jake)

### IN KÜRZE

#### Gemischte Abzugsfähigkeit

Nach VwGH können Reisekosten ausschließlich bei beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden. Kosten für privat mitveranlasste Reisen fallen unter das Aufteilungsverbot (§ 20 Abs. 1 Z 2, lit. a EStG). Die in Deutschland vertretene Rechtsauffassung würde nun vom Bundesfinanzhof revidiert (BFH GrS 1/06).

#### Parkplatz-Kosten nicht abzugsfähig


Mietkosten für einen Parkplatz am Arbeitsort kann ein Arbeitnehmer nicht als Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen (UFS 19.1.2010, RV/2526-W/09). Im Verkehrsabsetzbetrag sowie Pendlerpauschale sind die Fahrtkosten bereits abgegolten.

Hier Umsatz steuern.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.

Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

Wirtschafts  Blatt